

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.08.2011

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

2. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 2.1. Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat.
Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.
- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen.
- 2.4. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Metallkontrakte

- 3.1. Bestellt ein Besteller beim Lieferer Metall zum jetzt gültigen Metallpreis zum Zwecke einer späteren Bearbeitung durch den Lieferer („Metallkontrakte“), so kommt ein solcher Vertrag nur zustande, wenn er die Abnahmemengen quartalsweise bei Bestellung verbindlich festlegt. Tut er dies nicht, kommt ein Vertrag nicht zustande.
- 3.2. Unter Berücksichtigung der dafür jeweils aktuellen Lieferzeiten der Lieferers hat er dem Lieferer das gewünschte Produkt und den gewünschten Liefertermin („Feineinteilung“) so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Lieferung des bearbeiteten Materials noch in dem Einteilungsquartal stattfinden kann. Der Preis setzt sich zusammen aus dem im Metallkontrakt festgelegten Metallpreis und dem zum Zeitpunkt der Feineinteilung gültigen Bearbeitungspreis.
- 3.3. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Feineinteilung, so erhöht sich der Metallpreis mit jedem angefangenen Verzugsmonat um 1%, bis entweder die Lieferung erfolgt ist oder bis der Besteller, ohne eine Feineinteilung vorgenommen zu haben, den vollständigen (erhöhten) Metallpreis für das gesamte überfällige Material bezahlt hat. In letzterem Falle wird die Menge des bezahlten Metalls seinem Metallkonto (UMA-Konto) im Verhältnis 1:1 gutgeschrieben. Ist zwei Monate nach Quartalsende die Feineinteilung aus diesem Quartal noch nicht (vollständig) erfolgt, so hat der Lieferer das Recht, entweder jederzeit den aufgelaufenen (erhöhten) Metallpreis insgesamt in Rechnung zu stellen und das Metall dem Metallkonto des Bestellers gutzuschreiben oder aber die aufgelaufenen Verzugszinsen (von 1% pro Monat, siehe oben) jeweils sofort nach Entstehung in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren (oder im Ausland: ein vergleichbares Verfahren) eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter (z.B. nach § 103 InsO) gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden sämtlichen Forderungen des Lieferers auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

4. Umarbeitungsgeschäfte

- 4.1. Metall für in Auftrag gegebene Umarbeitungsarbeiten muss der Besteller dem Lieferer spätestens vier Wochen vor dem Ausliefertermin der Bestellung zur Verfügung stellen.
- 4.2. Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich die Messungen des Lieferers maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Kunden wird der Lieferer die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.
- 4.3. Der Lieferer behält sich das Recht vor, gegen überfällige Forderungen gegen den Kunden mit seinen Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- 4.4. Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls einen Feuchtigkeitsgehalt, der sich im Rahmen der einschlägigen DIN bzw. EN-Normen hält. Bei höherer Feuchtigkeit erfolgt ein entsprechender Gewichtsabzug.

5. Werkzeugkosten

- 5.1. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

7. Lieferung

- 7.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu +/-10 % gestattet, mindestens aber in Höhe von +/- 300 kg. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Zu bezahlen ist jeweils die tatsächlich gelieferte Menge.

- 7.2. In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie können vom Lieferer um bis zu einer Woche überschritten werden. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.3. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichkeit der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

- 7.4. Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.

8. Eingangsprüfung, Rüge, Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 8.1. Rügen bezüglich der Liefermenge, der Identität des Liefergegenstandes, bezüglich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden sowie Rügen sonstiger erkennbarer Mängel sind spätestens eine Woche nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels.

- 8.2. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nacherfüllung“). Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

Daneben kann er Ersatz folgender Schäden verlangen:

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich werden, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Erhöhte Aufwendungen aufgrund einer nachträglichen Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers werden nicht erstattet, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Personenschäden haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- 8.3. Gegenüber Unternehmern beträgt die Haftungsfrist für Nacherfüllungsansprüche 12 Monate, für Schadensersatzansprüche 24 Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Haftungsfrist für sämtliche Ansprüche 24 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der betroffenen Produkte.

- 8.4. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware läuft die Haftungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Haftungsfrist, doch beträgt sie mindestens 3 Monate.

9. Kreditwürdigkeit des Bestellers

- 9.1. Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

ten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, bei Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden.
- 10.2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 10.3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 10.4. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 10.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen. Ab dem 31. Tag nach Lieferung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- 11.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 11.3. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

12. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir sämtliche Aufträge, die diesen Bedingungen unterliegen, in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Nürnberg.
- 13.2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht.
- 13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.
- 13.4. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.